Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann und Drogisten Z H in Hannover,

wegen Vergehens gegen das Blutschutzgesetz,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1936, an welcher teilgenommen haben als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke und die Reichsgerichtsräte Dr. Coninx, Dr. Hartung, Dr. Froelich, Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwal tschaft: der Reichsanwalt Dr. Kirchner.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision der Staatsanwal tschaft nach nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Hannover vom 20. Juli 1936 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen.

Grunde.

Bei dem Angeklagten, der Jude ist, war bis zum 31.Dezember 1935 die noch nicht 45 Jahre alte deutschblütige K______ als Hausgehilfin tätig. Von diesem Zeitpunkt an wurde sie als Verkäuferin in dem Lebens=

mit=

mittelgeschäft des Angeklagten angestellt, das an dessen Wohnung an=
grenzt. Sie schlief fortan außerhalb und verrichtete keine Arbeiten
mehr, die unmittelbar den Zwecken des Haushalts dienten. Frühstück und
Mittagessen nahm sie bei der Familie des Angeklagten ein; sie hat fer=
ner "gelegentlich einmal Wurstteller, Käsehebel und sonstige im Ge=
schäft benötigte Gegenstände in der Küche des Angeklagten aufgewaschen"

Das Landgericht meint, daß der § 3 des Blutschutzgesetzes nicht verletzt sei. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten.

Das Verbot der Beschäftigung weiblicher deutschblütiger Staats=
angehöriger in dem Haushalt eines Juden im § 3 des Gesetzes wird im
§ 12 der Ersten Ausführungsverordnung dahin erläutert, daß "im Haus=
halt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die
Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushalts=
arbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung
stehenden Arbeiten beschäftigt ist".

Diese Vorschriften dürfen, wenn die Zwecke des Gesetzes erreicht werden sollen, nicht eng ausgelegt werden. In die Hausgemeinschaft ist nicht nur aufgenommen, wer in den Haushalt völlig eingegliedert ist, mit der Familie unter einem Dache schläft und jede Mahlzeit in der Wohnung einnimmt. Die regelmäßige Einnahme gewisser Mahlzeiten in der Familie ist, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschieht, ausreichend, um eine Aufnahme in die Hausgemeinschaft anzuenehmen. Im vorliegenden Falle gilt dies um so mehr, als die Kobis zum 31. Dezember 1935 als Hausangestellte ganz zur Hausgemeinschaft gehört hatte; hier hätte die Scheidung besonders scharf durchgeführt werden müssen.

Aber auch die Annahme, daß die K mit alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt worden ist, ist nach dem festgestellten Sachverhalt berechtigt. Daß es sich bei dem Abwaschen von Geräten um "alltägliche" Arbeiten handelt, unterliegt keinem Zweifel; daß es sich dabei um Arbeiten handeln müsse, die Tag für Tag verrichtet werden, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Eben dadurch, daß die Arbeiten in der zur Wohnung des Angeklagten gehörenden Küche verrichtet wurden, ist auch die weitere Voraussetzung erfüllt, daß die Arbeiten mit dem Haushalt in Verbindung stehen müssen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. Das Landgericht wird die erörterten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und dabei die zu ihrer Klärung erforderlichen tatsächlichen Unterlagen zu erörtern haben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.
gez. Bumke. Coninx. Hartung.

Proelich.

Schultze.